

An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangen folgende Stellen zur Ausschreibung:

**Zwei künstlerisch-wissenschaftliche MitarbeiterInnen  
gem. § 100 UG 2002**

im Bereich Performative Kunst und Bildhauerei (bei Univ.Prof. Monica Bonvicini) am Institut für Bildende Kunst im Ausmaß von 30 Stunden ab sofort befristet bis 01.10.2014

Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen im Bereich Performative Kunst und Bildhauerei, die Betreuung der Studierenden sowie die Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

**Aufnahmebedingungen**

Ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Diplomstudium oder eine für die Verwendung in Betracht kommende gleich zu wertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung.

**Gewünschte Zusatzqualifikationen**

- gute Kenntnisse in zeitgenössischer Kunst, Architektur-, Kunst- und Gendertheorie
- Praxiserfahrungen in der Bildhauerei und Materialtechnik sowie mit raumbezogenen installativen Arbeiten
- gute IT-Kenntnisse, insbesondere Bildbearbeitung / 3D Visualisierungen
- gute Englischkenntnisse
- Erfahrung in administrativen Agenden
- strukturierte Arbeitsweise und Kommunikationsstärke

InteressentInnen senden uns ihre Bewerbung unter Angabe der Kennzahl 03/2009 bis 02.02.2009 (Datum des Poststempels) an die angegebene Kontaktadresse:

Akademie der bildenden Künste Wien, Personalabteilung, Mag. Eva Moor  
Schillerplatz 3 | 1010 Wien | [www.akbild.ac.at](http://www.akbild.ac.at)  
Tel.: 01 588 16 - 1601 | Fax: 01 588 16 - 1699 | e-mail: [recruiting@akbild.ac.at](mailto:recruiting@akbild.ac.at)

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen im künstlerischen und wissenschaftlichen Personal und in Leitungspositionen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen, die bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen werden. Gleichfalls verpflichtet sich die Akademie der bildenden Künste Wien zu antidiskriminierenden Maßnahmen in der Personalpolitik.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.